



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 36

Freitag, 14. August

2026

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz Wahlstätter Windenergie GmbH & Co. KG (Az.: 1801/2025)..... 602

Öffentliche Bekanntmachung einer Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz Grön Weg GmbH & Co. KG (Az.: 2279/2025)..... 604

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich: Bekanntmachung über das Inkrafttreten
der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien, Im Extumer Moor“606

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich: Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Bebauungsplans Nr. 401 „Erneuerbare Energien, Im Extumer Moor“607

Bekanntgabe der Stadt Norden über das Recht zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13.09.2026 sowie ggf.
durchzuführende Stichwahlen am 27.09.2026 609

Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow - Inkrafttreten der 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 0311 für einen Teilbereich am 1. Kompanieweg im Ortsteil Ihlowerfehn611

Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow - Inkrafttreten der Neuaufstellung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. VE 0301
„Biogasanlage Ihlowerfehn“ im Ortsteil Ihlowerfehn612

Jahresabschluss der Inselgemeinde Juist zum 31.12.2016 614

Jahresabschluss der Inselgemeinde Juist zum 31.12.2017 616

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Öffentliche Bekanntmachung einer Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz**
Wahlstätter Windenergie GmbH & Co. KG (Az.: 1801/2025)

Gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) wird die Entscheidung vom 06.08.2026 über den Antrag von der Wahlstätter Windenergie GmbH & Co. KG, Wahlweg 4, 26553 Dornum, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 TES mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einer Gesamthöhe von 199,83 m über Grund und einer Kapazität von 5.560 kW öffentlich bekannt gemacht. Die beantragte Windenergieanlage ersetzt eine Bestandsanlage des Typs Enercon E-70 E4 (sog. Repowering).

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 16b Abs. 1, § 19 BImSchG durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf Antrag der Antragstellerin.

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

1. Aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1, § 19 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 TES mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einer Gesamthöhe von 199,83 m über Grund und einer Nennleistung von 5.560 kW.

Standort der beantragten Anlage:

WEA 3

26553 Dornum, Gemarkung: Westerbur, Flur 7, Flurstück 123

Koordinaten: UTM ETRS89: RW 399.156; HW 5.945.408

Die beantragte Windenergieanlage ersetzt eine Bestandsanlage des Typs Enercon E-70 E4 auf dem Flurstück 126/3 der Flur 7 in der Gemarkung Westerbur.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

2. Weiterhin erteile ich gemäß § 70 in Verbindung mit § 63 NBauO unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Baugenehmigung für die Errichtung der Zuwegung auf den Grundstücken der Gemarkung Westerbur, Flur 7, Flurstücke 125/5, 126/3 und 127/2.

3. Ich ordne gemäß § 77 Abs. 1 NBauO an, dass die Bauausführung der genehmigten Windenergieanlage, durch einen von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfstatiker überwacht wird. Hierfür sind u. a. stichprobenhafte Kontrollen der Baumaßnahme und örtliche Abnahmen durchzuführen. Die Termine sind rechtzeitig mit dem beauftragten Prüfsachverständigen zu vereinbaren. Die Überwachung ist zu dokumentieren, Nachweise sind mir vorzulegen.
4. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 15.08.2026 bis zum 28.08.2026

auf der Internetseite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Aktuelles > Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Für den o. g. Zeitraum besteht die Möglichkeit den Genehmigungsbescheid und seine Begründung bei der folgenden Stelle einzusehen:

- **Landkreis Aurich**
Kirchdorfer Straße 7-9
Zimmer-Nr. 111
26603 Aurich

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04941/16-6314

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als bekannt gegeben.

Aurich, den 14.08.2026

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz **Grön Weg GmbH & Co. KG (Az.: 2279/2025)**

Gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) wird die Entscheidung vom 06.08.2026 über den Antrag von der Grön Weg GmbH & Co. KG, Störtebeker Straße 45, 26553 Dornum, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vensys 115 mit einer Nabenhöhe von 92,5 m, einer Gesamthöhe von 149,8 m über Grund und einer Kapazität von 4.100 kW öffentlich bekannt gemacht. Die beantragte Windenergieanlage ersetzt eine Bestandsanlage des Typs Enercon E-40 auf dem Flurstück 34/2 der Flur 4 in der Gemarkung Nesse sowie eine Bestandsanlage des Typs WindWorld W2700 auf dem Flurstück 147/29 der Flur 4 in der Gemarkung Nesse.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 16b Abs. 1, § 19 BImSchG durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf Antrag der Antragstellerin.

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

1. Aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1, § 19 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vensys 115 mit einer Nabenhöhe von 92,5 m, einer Gesamthöhe von 149,8 m über Grund und einer Nennleistung von 4.100 kW.

Standort der beantragten Anlage:

WEA 1

26553 Dornum, Gemarkung: Nesse, Flur 4, Flurstück 33

26553 Dornum, Gemarkung: Nesse, Flur 6, Flurstück 1/4

Koordinaten: UTM ETRS89: RW 394.199; HW 5.948.416

Die beantragte Windenergieanlage ersetzt eine Bestandsanlage des Typs Enercon E-40 auf dem Flurstück 34/2 der Flur 4 in der Gemarkung Nesse sowie eine Bestandsanlage des Typs WindWorld W2700 auf dem Flurstück 147/29 der Flur 4 in der Gemarkung Nesse.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen

Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

2. Weiterhin erteile ich gemäß § 70 in Verbindung mit § 63 NBauO unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Baugenehmigung für die Errichtung der Zuwegung auf den Grundstücken der Gemarkung Nesse, Flur 4, Flurstücke 43/1, 89/1 und 87/1.
3. Ich ordne gemäß § 77 Abs. 1 NBauO an, dass die Bauausführung der genehmigten Windenergieanlage, durch einen von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfstatiker überwacht wird. Hierfür sind u. a. stichprobenhafte Kontrollen der Baumaßnahme und örtliche Abnahmen durchzuführen. Die Termine sind rechtzeitig mit dem beauftragten Prüfingenieur zu vereinbaren. Die Überwachung ist zu dokumentieren, Nachweise sind mir vorzulegen.
4. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 15.08.2026 bis zum 28.08.2026

auf der Internetseite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Aktuelles > Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Für den o. g. Zeitraum besteht die Möglichkeit den Genehmigungsbescheid und seine Begründung bei der folgenden Stelle einzusehen:

- **Landkreis Aurich**
Kirchdorfer Straße 7-9
Zimmer-Nr. 111
26603 Aurich

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04941/16-6314

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als bekannt gegeben.

Aurich, den 14.08.2026

Landkreis Aurich

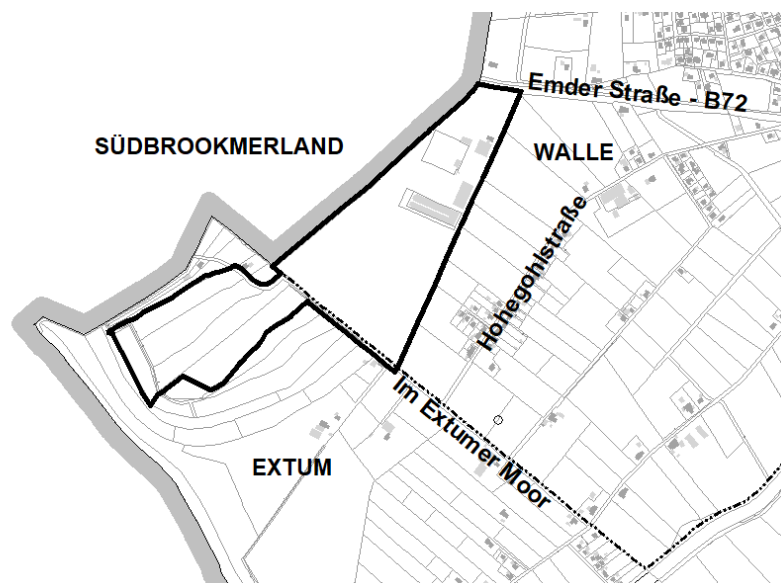
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien, Im Extumer Moor“

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 23.04.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossene 81. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 05.01.2026, Az. 3061/2025, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 81. Flächennutzungsplanänderung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt gem. § 6 Abs. 5 BauGB vor. Der Begründung ist gemäß § 6a Abs. 1 BauGB eine Zusammenfassende Erklärung beigelegt.

Die Unterlagen sowie der Umweltbericht liegen zu jedermanns Einsicht zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG bereit.

Des Weiteren wird die wirksame Flächennutzungsplanänderung gem. § 6a Abs. 2 BauGB dauerhaft unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2026.html> ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich **am 14.08.2026** wird die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1 wird hingewiesen.

Aurich, den 04.08.2026

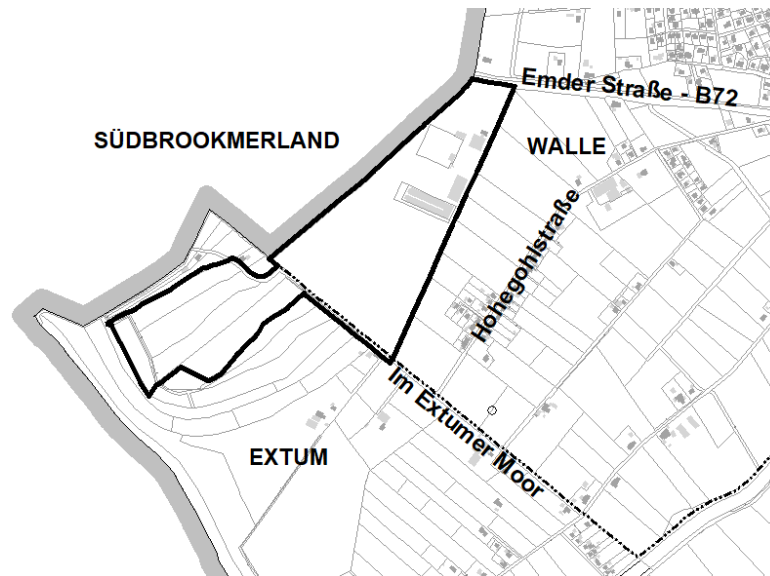
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 401 „Erneuerbare Energien, Im
Extumer Moor“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 23.04.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien, Im Extumer Moor“ einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 401 „Erneuerbare Energien, Im Extumer Moor“ ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien, Im Extumer Moor“ liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB vor. Der Begründung ist nach § 10a Abs. 1 BauGB eine Zusammenfassende Erklärung beigelegt, außerdem liegen der Umweltbericht und die Gutachten zu jedermanns Einsicht zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG bereit.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gem. § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2026.html> ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich **am 14.08.2026** tritt der Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien, Im Extumer Moor“ in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1 wird hingewiesen.

Aurich, den 04.08.2026

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13.09.2026
sowie ggf. durchzuführende Stichwahlen am 27.09.2026 in der Stadt Norden**

1. Wahlberechtigte haben gemäß § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Diese sind:

Familienname und Vorname
Geburtsdatum
Wohnanschrift

Dazu können die Wahlberechtigten in der jeweiligen Wohnsitzgemeinde das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirkes

vom 24.08.2026 bis zum 28.08.2026,

während der allgemeinen Öffnungszeiten und zwar an folgender barrierefrei zugänglicher Stelle eingesehen werden:

Stadt Norden- Briefwahlzentrum, Neuer Weg 39, 26506 Norden

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung. Diese Wahlbenachrichtigung soll bei der Stimmabgabe oder der Beantragung eines Wahlscheines vorgelegt werden. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann sein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis in Anspruch nehmen und ggf. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

3. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum 28. August 2026, 12:00 Uhr von jeder/jedem Wahlberechtigten oder einer von ihr/ihm beauftragten Person bei der Stadt Norden schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Dabei sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

5. Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

6. Der Wahlschein wird von der Stadt Norden erteilt, in deren Wählerverzeichnis die wahlberechtigte Person eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen. Nachfolgende personenbezogene Daten sind in einem Wahlschein enthalten:

Familienname und Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift

7. Wahlscheine können bis zum 11. September 2026, 13:00 Uhr, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

In bestimmten Ausnahmefällen kann ein Wahlschein noch bis zum 13.09.2026, 15:00 Uhr, bei der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden beantragt werden. Dies gilt auch, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, dass sie wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer einen Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Norden vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (12.09.2026, 12:00 Uhr), ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen nur durch Briefwahl wählen. Die wählende Person hat der Gemeindewahlleitung der Stadt Norden im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein,
2. die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

An einer etwaigen Stichwahl am 27. September 2026 kann die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.

Norden, den 06.08.2026

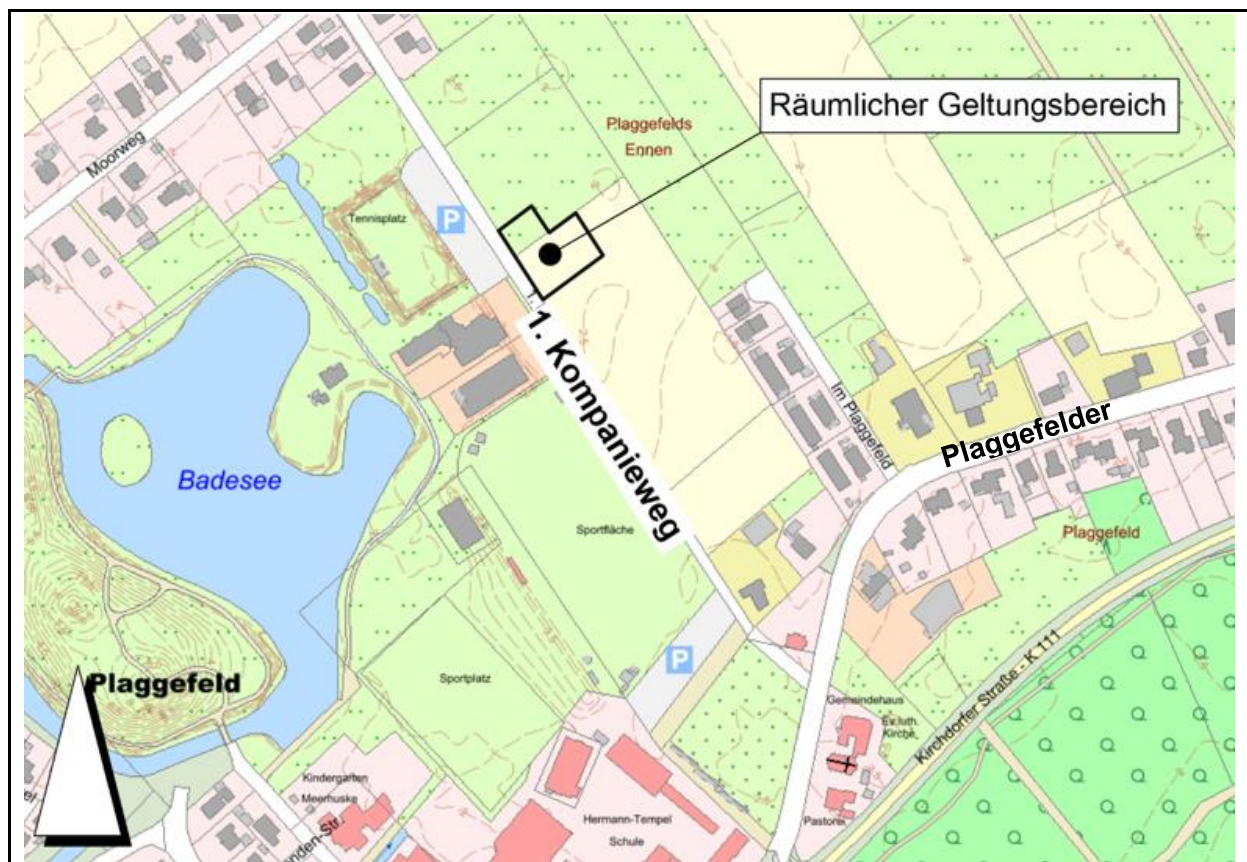
Stadt Norden

Der Gemeindewahlleiter
Aukskel

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow -
Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0311 für einen Teilbereich am 1.
Kompanieweg im Ortsteil Ihlowerfehn**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 02.07.2026 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0311 für einen Teilbereich am 1. Kompanieweg gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung mit Begründung und Umweltbericht beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0311 setzt insbesondere Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Energieversorgung aus erneuerbaren Energien“ fest. Die 1. Änderung enthält textliche Festsetzungen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0311 ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0311 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0311 kann einschließlich Begründung mit Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, den Anlagen zur Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie der Planung zugrundeliegender Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Des Weiteren wird die in Kraft getretene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0311 einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft ins Internet der Gemeinde Ihlow unter <https://www.ihlow.de/bauen-wohnen/bauleitplanungen-der-gemeinde> sowie über das Landesportal <https://uvp-verbund.de> eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzung des Bebauungsplanes oder seiner Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB beachtlich Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow wird hingewiesen und ist im Internet unter <https://www.ihlow.de/buergerservice/bekanntmachungen/> nachzulesen.

Ihlow, den 14.08.2026

Gemeinde Ihlow

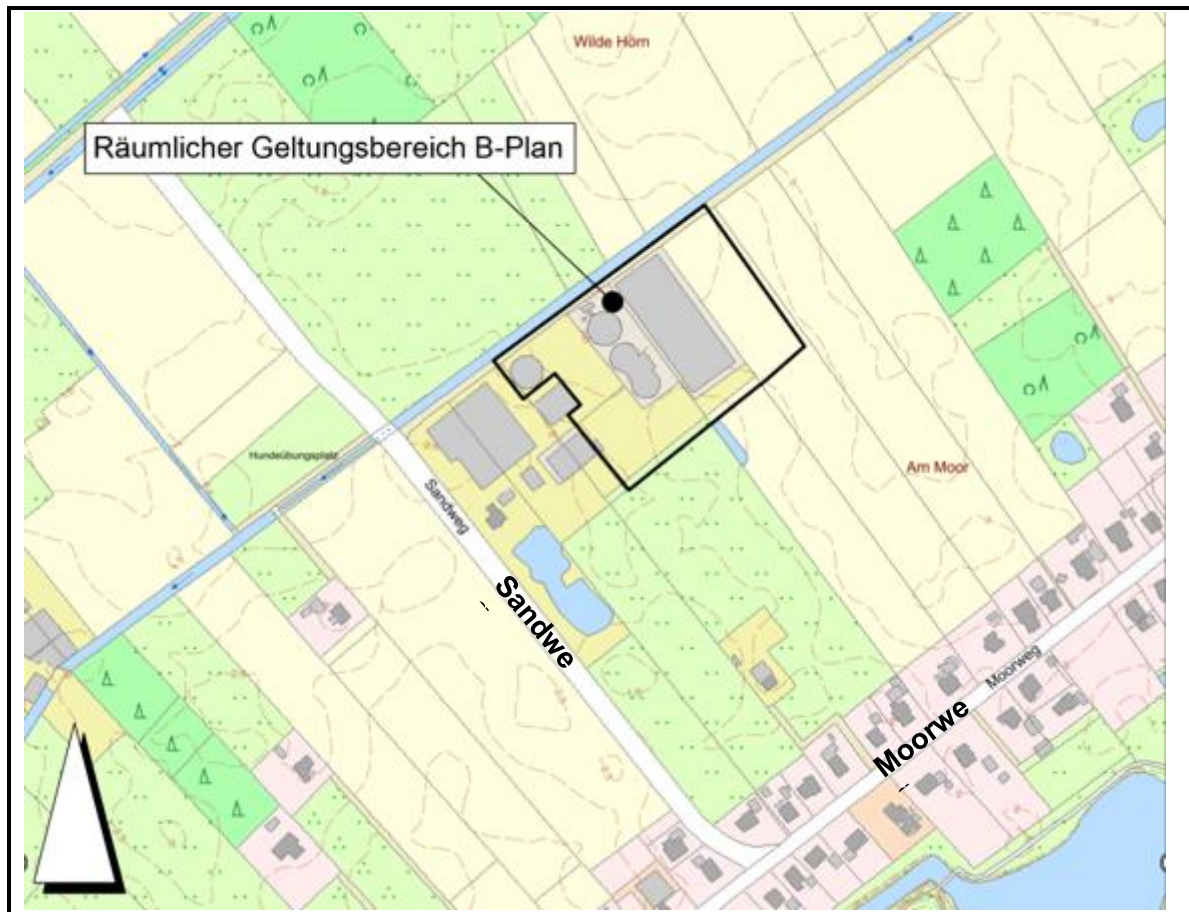
Der Bürgermeister
Ulrichs

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow -
Inkrafttreten der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/Vorhaben- und
Erschließungsplanes Nr. VE 0301 „Biogasanlage Ihlowerfehn“ im Ortsteil Ihlowerfehn**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 02.07.2026 in öffentlicher Sitzung die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. VE 0301 „Biogasanlage Ihlowerfehn“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung mit Begründung und Umweltbericht beschlossen. Der Geltungsbereich und die Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind mit dem Geltungsbereich und den Inhalten des Vorhaben- und Erschließungsplanes identisch.

Die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 0301 „Biogasanlage Ihlowerfehn“ setzt im Ortsteil Ihlowerfehn für einen Teilbereich nordöstlich des Sandweges in Höhe des Grundstückes Sandweg Nr. 4 insbesondere ein „Sondergebiet Biogasanlage“ fest. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält textliche Festsetzungen.

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/ Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. VE 0301 „Biogasanlage Ihlowerfehn“ ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 0301 „Biogasanlage Ihlowerfehn“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Mit Inkrafttreten der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 0301 „Biogasanlage Ihlowerfehn“ wird der bisherige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage Ihlowerfehn“ in den räumlich überlagerten Geltungsbereichen aufgehoben. Der neue Geltungsbereich geht über den bisherigen hinaus.

Die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/Vorhaben- und Erschließungsplanes (mit Lageplan) Nr. VE 0301 „Biogasanlage Ihlowerfehn“ kann einschließlich Begründung und Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, den Anlagen zur Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie der Planung zugrundeliegender Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Des Weiteren wird die in Kraft getretene Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. VE 0301 „Biogasanlage Ihlowerfehn“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft ins Internet der Gemeinde Ihlow unter <https://www.ihlow.de/bauen-wohnen/bauleitplanungen-der-gemeinde> sowie über das Landesportal <https://uvp-verbund.de> eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzung des Bebauungsplanes oder seiner Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB beachtlich Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow wird hingewiesen und ist im Internet unter <https://www.ihlow.de/buergerservice/bekanntmachungen/> nachzulesen.

Ihlow, den 14.08.2026

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

Bekanntmachung Jahresabschluss der Inselgemeinde Juist zum 31.12.2016

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 17.12.2024 den Jahresabschluss der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO).

Veröffentlichung der Bilanz der Inselgemeinde Juist zum 31.12.2016					
Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	635.028,00	613.442,00	1. Nettoposition	26.864.527,07	27.608.937,10
2. Sachvermögen	34.987.688,40	34.666.965,05	1.1 Basis-Reinvermögen	25.801.018,50	25.815.570,54
3. Finanzvermögen	3.848.024,43	3.503.928,92	1.2 Rücklagen	439.445,61	428.476,51
4. Liquide Mittel	423.360,20	1.360.868,29	1.3 Jahresergebnis	-1.167.039,27	-513.879,37
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	72.049,76	33.515,17	1.4 Sonderposten	1.791.102,23	1.878.769,42
			2. Schulden	7.287.273,81	6.199.706,09
			2.1 Geldschulden	6.637.718,32	5.825.067,17
			2.1.1 Liquiditätskredite	3.204.509,46	980.368,12
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	3.433.208,86	4.844.699,05
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	503.734,74	212.808,71
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	145.820,75	161.830,21
			3. Rückstellungen	5.814.349,91	6.370.076,24
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	39.966.150,79	40.178.719,43	Bilanzsumme	39.966.150,79	40.178.719,43

Der Jahresabschluss der Inselgemeinde Juist wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inkl. Anhang zum 31.12.2016 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 17.08. bis 31.08.2026 in Zimmer 22 des Rathauses, Strandstraße 5, 26571 Juist aus.

Juist, den 12.08.2026

Inselgemeinde Juist

Bürgermeister
Dr. Goerges

Bekanntmachung
Jahresabschluss der Inselgemeinde Juist zum 31.12.2017

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 17.12.2024 den Jahresabschluss der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO).

Veröffentlichung der Bilanz der Inselgemeinde Juist zum 31.12.2017					
Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	613.442,00	588.435,00	1. Nettoposition	27.608.937,10	27.863.139,14
2. Sachvermögen	34.666.965,05	34.366.586,71	1.1 Basis-Reinvermögen	25.815.570,54	25.815.570,54
3. Finanzvermögen	3.503.928,92	3.535.221,26	1.2 Rücklagen	428.476,51	418.476,51
4. Liquide Mittel	1.360.868,29	951.699,54	1.3 Jahresergebnis	-513.879,37	-182.394,45
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	33.515,17	37.736,96	1.4 Sonderposten	1.878.769,42	1.811.486,54
			2. Schulden	6.199.706,09	5.288.470,82
			2.1 Geldschulden	5.825.067,17	4.797.562,77
			2.1.1 Liquiditätskredite	980.368,12	128.522,28
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	4.844.699,05	4.844.699,05
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	212.808,71	328.848,05
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	161.830,21	162.060,00
			3. Rückstellungen	6.370.076,24	6.328.069,51
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	40.178.719,43	39.479.679,47	Bilanzsumme	40.178.719,43	39.479.679,47

Der Jahresabschluss der Inselgemeinde Juist wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inkl. Anhang zum 31.12.2017 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 17.08. bis 31.08.2026 in Zimmer 22 des Rathauses, Strandstraße 5, 26571 Juist aus.

Juist, den 12.08.2026

Inselgemeinde Juist

Bürgermeister
Dr. Goerges

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.